



# **Merkblatt**

# <u>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</u> - personelle Unterstützung (§ 27 SchwbAV) -

## I. Ziele der Leistungserbringung

Ein wesentliches Ziel des SGB IX ist es, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ein **selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben** zu ermöglichen.

Alle Leistungen haben das Ziel, schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung auf Arbeitsplätzen zu ermöglichen, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und damit befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen zu behaupten.

Ziel der Leistung ist es, den schwerbehinderten Menschen über die personelle Unterstützung insbesondere durch die Betreuung durch den IFD - in die Lage zu versetzen, die eigene **Arbeitsleistung selbstständig und unabhängig erbringen** zu können.

#### II. Grundsätze der Leistungserbringung

Nach § 185 SGB IX i.V.m § 27 Abs. 1 SchwbAV können Leistungen zur Abgeltung einer **außergewöhnlichen Belastung**, an Arbeitgeber in Form eines Zuschusses gewährt werden. Belastungen im Sinne des §27 Abs. 2 SchwbAV sind einmalige oder laufende finanzielle Aufwendungen sowie sonstige Belastungen des Arbeitgebers, die hervorgerufen werden insbesondere, durch eine erforderliche personelle Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung des schwerbehinderten Menschen (personelle Unterstützung). Eine solche personelle Unterstützung ist insbesondere gegeben bei

- längerer oder regelmäßig **wiederkehrender** fachlicher bzw. arbeitspädagogischer **Unterweisung und Anleitung** (insbesondere bei lern-/geistig behinderten Menschen),
- regelmäßiger arbeitsbegleitender Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei seelisch behinderten Menschen),
- regelmäßig erforderlichen **tätigkeitsbezogenen Handreichungen** und Hilfestellungen (z. B. Wege im Betrieb) **bei der Arbeitsausführung** sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für erheblich körperbehinderte und/oder sinnesbehinderten Menschen).

Überdurchschnittlich im Sinne von § 27 Abs. 2 SchwbAV sind die Aufwendungen sowie die sonstigen Belastungen des Arbeitgebers dann, wenn sie die im Betrieb oder Dienststelle üblicherweise für Beschäftigte mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben anfallenden Kosten deutlich überschreiten. Dies ist in der Regel der Fall bei innerbetrieblicher personeller Unterstützung, wenn diese arbeitstäglich durchschnittlich mindestens 1 Stunde erforderlich ist.





### III. Art der geförderten Maßnahmen/ Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 27 SchwbAV kommen Leistungen in Betracht, wenn

- ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis **auf einem Arbeitsplatz** nach §§ 156 Abs. 1 und 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX besteht,
- zumindest der tarifliche oder der aktuelle Mindestlohn gezahlt wird und
- ein **vertretbares Austauschverhältnis** von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht, d. h. die erbrachte Arbeitsleistung mindestens 50 v. H. der dem Arbeitsentgelt zugrunde liegenden Arbeitsleistung entspricht oder wenn dieses Austauschverhältnis in einem überschaubaren Zeitraum durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann.
- Leistungen in Form der personellen Unterstützung kommen erst in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis **mindestens sechs Monate** besteht.
- Die **Möglichkeiten**, den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und ihrem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, müssen **ausgeschöpft** sein. *Dazu gehören insbesondere* 
  - die dem F\u00e4higkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
  - o gegebenenfalls die **Versetzung** auf einen anderen Arbeitsplatz,
  - o die **behinderungsgerechte** Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschl. Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
  - o die auf die Fähigkeiten **abgestimmte berufliche Bildung** und Einarbeitung einschl. innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

### IV. Berechnung der förderfähigen Kosten

Die Ermittlung der Leistungen erfolgt in drei Bedarfsstufen, die den zeitlichen Aufwand der personellen Unterstützung abbilden:

Stufe 1: bei einem Bedarf von 1 bis 2 Stunden/täglich

Stufe 2: bei einem Bedarf von 2 bis 3 Stunden/täglich

Stufe 3: bei einem Bedarf von mehr als 3 Stunden/täglich

Diesen Bedarfsstufen werden Beträge zugeordnet, die eine branchen-, regional- bzw. Länderspezifische Entlohnung des schwerbehinderten Menschen bzw. jenen die personelle Unterstützung leisten sowie die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch den Arbeitgeber berücksichtigen. Die **Stufe 3** bei der personellen Unterstützung ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen anzunehmen und bedarf insoweit einer **besonderen Begründung**.

Die Beträge innerhalb einer Bedarfsstufe orientieren sich an den jeweiligen **Bruttolöhnen** oder - gehältern der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers. Gratifikations- oder sonstige gewinnabhängige Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

#### V. Höhe des Zuschusses

Die Beträge belaufen sich bei **Stufe 1:** 167 bis 360 € / **Stufe 2**: 246 bis 600 € / **Stufe 3**: 308 bis 850 €

Zu beachten ist, dass die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung der außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (Beschäftigungssicherungszuschuss, personelle Unterstützung sowie vergleichbare Leistungen Dritter - z. Bsp. Eingliederungszuschuss- oder eine Kombination von den Leistungstatbeständen 50 % des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen nicht überschreitet. Eine komplette "Subvention" des Arbeitsplatzes ist somit nicht möglich.





Die Leistungen werden für einen befristeten Zeitraum, **beginnend mit dem Monat der Antragstellung**, bewilligt. Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden. Auch bei unveränderter Leistungsvoraussetzung soll ab dem dritten Jahr, in dem Leistungen erbracht werden, eine **Kürzung** erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt.

Die Leistung wird auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange nicht Lohnersatzleistungen von Dritten erbracht werden, bei Entgelt- oder Gehaltsfortzahlung längstens jedoch 6 Wochen des/der schwerbehinderten Mitarbeiters/in. Sollen Arbeitsverhältnisse beendet werden, entfallen die Leistungsvoraussetzungen in der Regel - mit Erteilung der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt, - bei Aufhebungsverträgen vom Monat nach Unterzeichnung des Vertrages an, weil dann eine Sicherung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die **Zahlung der Zuschussbeträge** erfolgt rückwirkend (vierteljährlich) unter Vorlage der monatlichen Lohnabrechnungen des schwerbehinderten Mitarbeiters für den Abrechnungs-zeitraum sowie mit einer Bestätigung der den schwerbehinderten Menschen unterstützen-den Person über die erfolgte Unterstützung in dem bewilligtem Umfang und mit der Bestätigung, dass diese Person mit der Weitergabe der wesentlichen Informationen über die Höhe ihres Gehaltes einverstanden ist.

Sollte der schwerbehinderte Mitarbeiter innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus dem **Arbeitsverhältnis ausscheiden** oder der **Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen** können, so ist die Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben der Klingenstadt Solingen hiervon umgehend zu unterrichten. Bei Krankheit des Schwerbehinderten von mehr als 6 Wochen ist die örtliche Fachstelle ebenfalls zu unterrichten.

#### **Ansprechpartner:**

Klingenstadt Solingen Der Oberbürgermeister Stadtdienst Soziales Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Petra Feih Zimmer 0.014

Tel: 0212 290-5392 Fax: 0221 290-74 9131

E-Mail: p.feih@Solingen.de

Heike Herpich Zimmer 0.016

Tel: 0212 290-5248 Fax: 0221 290-74 9131

E-Mail: <u>h.herpich@Solingen.de</u>

Walter-Scheel-Platz 1 42651 Solingen